

CORONA

Wie kann ich den Schaden begrenzen ?

Der Fokus der folgenden Seiten liegt auf wirtschaftlichen Fragestellungen. Dennoch soll dabei nicht vergessen werden, dass der Schutz der Menschen vor einer Corona-Virus-Erkrankung im Vordergrund stehen sollte und bei erfolgreichem Schutz die Dimension der wirtschaftlichen Folgen der Pandemie begrenzt werden kann.

Die Bundesregierung spannt einen Schutzschild für Beschäftigte und Unternehmen

1. Erleichterungen beim Zugang zu Kurzarbeitergeld
2. Steuerliche Liquiditätshilfe für Unternehmen
3. Erweiterung der Programme für Liquiditätshilfen
4. Koordiniertes Vorgehen auf europäischer Ebene

Quelle: https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Downloads/S-T/schutzschild-fuer-beschaeftigte-und-unternehmen.pdf?__blob=publicationFile&v=14

PERSONAL

Kurzarbeitergeld (Kug)

Was ist das Kug ?

Kug wird gewährt, wenn in Betrieben oder Betriebsabteilungen die regelmäßige betriebsübliche wöchentliche Arbeitszeit infolge wirtschaftlicher Ursachen oder eines unabwendbaren Ereignisses vorübergehend verkürzt wird.

Das Kug ist dazu bestimmt,

- den Betrieben die eingearbeiteten Arbeitnehmer/-innen und
- den Arbeitnehmern/-innen die Arbeitsplätze zu erhalten sowie
- den Arbeitnehmern/-innen einen Teil des durch die Kurzarbeit bedingten Lohnausfalls zu ersetzen.

Welche Erleichterungen des Kug im Kontext der Corona-Pandemie wurden aufgesetzt ?

- Absenkung des Quorums der von Arbeitsausfall betroffenen Beschäftigten im Betrieb auf bis zu 10% (vorher: 1/3)
- teilweiser oder vollständiger Verzicht auf Aufbau negativer Arbeitszeitsalden
- Kurzarbeitergeld auch für Leiharbeitnehmer
- vollständige Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge durch die Bundesagentur für Arbeit (BA)

Wer zahlt Kug wofür und in welcher Höhe?

- Die Arbeitsagentur zahlt das Kug für die ausgefallenen Arbeitsstunden.
- Für die Arbeitnehmer bedeutet Kug 60 Prozent des Nettolohns, der durch Kurzarbeit ausfällt - 67% bei Arbeitnehmern mit Kindern (§ 105 Drittes Buch Sozialgesetzbuch (SGB III))
- Kug ist als Lohnersatzleistung eine Nettozahlung, d.h. Sozialabgaben oder Steuern werden nicht abgezogen. Bei der Errechnung des zu versteuernden Gesamteinkommens jedoch wird der Erhalt von Kurzarbeitergeld mitgezählt.
- Die Agentur für Arbeit übernimmt die Sozialbeiträge, die für die Ausfallstunden anfallen, laut BMWi zu 100%.¹

Müssen sich Arbeitnehmer mit Netto-Lohneinbußen von 40 bzw. 33 Prozent bei Kurzarbeit abfinden?

- Ggf. mildern ein Tarifvertrag bei Tarifbindung des Betriebes oder Betriebsvereinbarungen die Lohneinbußen ab, wenn diese vorsehen, dass der Arbeitgeber einen Zuschuss zum Kug gewähren muss.
- Ist der Arbeitgeber zuschusspflichtig, handelt es sich dabei um einen Nettozuschuss und nicht um einen Bruttolohnanspruch. ((BAG, Urteil vom 16.12.2015, 5 AZR 567/14).
- Greifen solche Regelungen nicht, bleibt es bei Gehaltseinbußen von 33 bzw. 40 Prozent des Nettolohns, bezogen auf die ausgefallenen Arbeitsstunden.

¹ Das Arbeitseinkommen ist (nur) bis zur Höhe der Beitragsbemessungsgrenze in der Arbeitslosenversicherung abgesichert. (Beitragsbemessungsgrenzen: 6.900 € (alte Bundesländer), 6.450 € (neue Bundesländer)).

Fall 1: Der Betrieb meines Geschäfts kann wegen zahlreicher Erkrankungen nicht aufrecht erhalten werden. Was muss ich dazu wissen ?

- Hier liegt das Betriebsrisiko beim Arbeitgeber.
- Zur Risikoverringerung dürfen Kurzarbeit oder Überstunden angeordnet werden.
- Sobald der Verdacht einer Ansteckung besteht oder Beschäftigte tatsächlich am Virus erkrankt sind, dürfen Arbeitgeber aufgrund ihrer Fürsorgepflicht und zum Schutz der übrigen Beschäftigten die Virenerkrankung offenlegen. Bei einer tatsächlichen Infektion bestehen grundsätzlich keine datenschutzrechtlichen Bedenken.
- Der Arbeitgeber ist gesetzlich verpflichtet, erforderliche Maßnahmen unter Berücksichtigung der Umstände zu treffen, die die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten bei der Arbeit gewährleisten und ihm möglich und zumutbar sind.
- Beschäftigte sind ebenfalls gesetzlich verpflichtet, jede erhebliche Gefahr für die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten unverzüglich dem Arbeitgeber zu melden und dessen arbeitsschutzrechtlichen Weisungen nachzukommen.

Fall 2: Mein Geschäft wurde durch Anordnung der Landesregierung zur Eindämmung der Corona-Pandemie geschlossen. Was muss ich nun tun?

1. Schritt: Anzeige Kurzarbeit bei der Arbeitsagentur hier: https://www.arbeitsagentur.de/datei/angeze-kug101_ba013134.pdf
2. Schritt: Leistungsantrag des Kug hier: https://www.arbeitsagentur.de/datei/antrag-kug107_ba015344.pdf

Voraussetzungen der Kug-Beantragung ?

Die folgenden Voraussetzungen müssen kumulativ (!) vorliegen:

Arbeitnehmer/-innen haben Anspruch auf Kug, wenn ...

- A. ein erheblicher Arbeitsausfall mit Entgeltausfall vorliegt: *mindest. 10% der Beschäftigten haben mindest. 10% Bruttoverdienstausfall - Bei der Ermittlung der 10% werden Geringverdiener mitgezählt und Azubis nicht (Beachte: Geringverdiener haben keinen KUG-Anspruch.)*
- B. die betrieblichen Voraussetzungen erfüllt sind: *mindest. eine Person im Betrieb/in der Abteilung muss sozialversicherungspflichtig beschäftigt sein, es stehen keine verwertbaren Resturlaube (= Übertrag von Urlaubstage in das neue Kalenderjahr lt. Bundesurlaubsgesetz) oder Arbeitszeitguthaben mehr zur Verfügung*
- C. die persönlichen Voraussetzungen erfüllt sind: *Mitarbeiter darf nicht gekündigt sein oder im Aufhebungsvertragsverhältnis, kein Ausschluss von Kug wegen Krankheit*
- D. der Arbeitsausfall angezeigt worden ist: per Formular bei der Arbeitsagentur mit Download unter https://www.arbeitsagentur.de/datei/angeze-kug101_ba013134.pdf oder über die E-Services der Agentur

!!! Achtung Frist !!! Die Anzeige muss spätestens am letzten Tag des Monats bei der Agentur eingegangen sein, in dem die Kurzarbeit eingetreten ist (Bsp: Bei Ladenschließung am 17.03.2020 Anzeigeneingang bei der Agentur am 31.03.2020). Wird die Frist verpasst, geht dies zu Lasten des Betriebes.

Details siehe: https://www.arbeitsagentur.de/datei/merkblatt-8a-kurzarbeitergeld_ba015385.pdf

Was muss der Arbeitgeber während der Kug-Zahlungen unternehmen ?

Während des Bezuges von Kug muss der Betrieb sich laufend darum bemühen, den Arbeitsausfall zu verringern oder zu beenden. Dies gilt auch dann, wenn er auf einem unabwendbaren Ereignis beruht.

Was gibt es arbeitsrechtlich ausserdem zu beachten ?

Hier finden Sie viele Informationen dazu - Bundesministerium für Arbeit: <https://www.bmas.de/DE/Presse/Meldungen/2020/corona-virus-arbeitsrechtliche-auswirkungen.html;jsessionid=4D7B22DE135C2167A2CD64BC1B279E7C?nn=67370>

FINANZEN

Wie kann ich beim Thema Steuern meine Liquidität schonen ?

Sprechen Sie mit Ihrem Steuerberater, ob und wie ggf. folgende Maßnahmen eingeleitet werden können:

- **Stundungen**, „wenn die Einziehung eine erhebliche Härte darstellen würde“
- **Senkungen der Vorauszahlungen**, „Sobald klar ist, dass die Einkünfte der Steuerpflichtigen im laufenden Jahr voraussichtlich geringer sein werden“
- **Verzicht auf Vollstreckungsmaßnahmen (z. B. Kontopfändungen) oder Säumniszuschläge** wird bis zum 31. Dezember 2020, „solange der Schuldner einer fälligen Steuerzahlung unmittelbar von den Auswirkungen des Corona-Virus betroffen ist“

Wie kann ich über Kredite Liquiditätsengpässe überbrücken ?

Gibt es spezielle KFW-Corona-Kredite ?

Nein, KfW wird die bestehenden Kredite für Unternehmen, Selbstständige und Freiberufler nutzen und dort die Zugangsbedingungen und Konditionen verbessern.
-> KfW-Unternehmergekredit(für Bestandsunternehmen)

Welches sind die Zugangsverbesserungen der KFW zu den Krediten ?

- Erhöhung der Obergrenze von 35% Betriebsmitteln am Gesamtobligo der Bürgschaftsbanken auf 50%
- Beschleunigung der Liquiditätsbereitstellung indem die Bürgschaftsbanken Bürgschaftsentscheidungen bis zu einem Betrag von 250.000 Euro eigenständig und innerhalb von 3 Tagen treffen können

Wo beantrage ich die KFW-Kredite ?

bei der Hausbank / dem Finanzierungspartner

Gibt es besondere Haftungsfreistellungen für KFW-Kredite im Kontext von Corona und wo können diese zu welchen Konditionen beantragt werden?

Risikoübernahme (Haftungsfreistellungen) in Höhe von bis zu 80% für Betriebsmittelkredite bis 200 Millionen Euro und bis zu 90% bei Investitionen

KFW-Unternehmergekredit (für Bestandsunternehmen)

Zielgruppe: Gewerbliche mittelständische Unternehmen und Freiberufler, die mindestens seit fünf Jahren am Markt sind und deren maximaler Gruppenumsatz 500 Mio. Euro nicht übersteigt

Höchstbetrag: 25 Millionen Euro beziehungsweise 5 Millionen Euro bei Haftungsfreistellung

Laufzeit:

A. bis zu 2 Jahren (endfällig) ausschließlich für kleine und mittlere Unternehmen (max. 250 Mitarbeiter, max. Jahresumsatz 50 Mio. Euro, max. Jahresbilanzsumme von 43 Mio. Euro) Höchstbetrag: 5 Millionen Euro 50 prozentige Haftungsfreistellung für Hausbank möglich

B. bis zu 5 Jahren bei einem Tilgungsfreijahr

Sicherheiten: bankübliche Besicherung - Haftungsfreistellung bei Variante a) möglich

Wie erreiche ich die institutionen bei Fragen zu Krediten/Förderungen ?

- Bei Fragen zu gewerblichen Krediten unter Tel.: 0800 539 9001
- BMWi-„Förderhotline“ unter Tel.: 030 186 15 800 (Montag bis Donnerstag von 9:00 - 16:00 Uhr)

Bsp. Hessen:

Kapital für Kleinunternehmen (KfK)

Kleine Unternehmen im Bereich der gewerblichen Wirtschaft (einschließlich gewerblich tätiger Sozialunternehmen) und freiberuflich Tätige mit bis zu 25 Mitarbeitenden und 5 Mio. Euro Jahresumsatz können Darlehen zwischen 25.000 und 150.000 Euro erhalten, die von der Hausbank um mindestens 50% aufgestockt werden. Für dieses Förderdarlehen sind keine banküblichen Sicherheiten notwendig. Nähere Informationen dazu unter: www.wibank.de/kfk

Gründungs- und Wachstumsfinanzierung Hessen (GuW)

KMU mit bis zu 250 Mitarbeitern und 50 Mio. Euro Umsatz können aus diesem Förderprogramm über ihre Hausbank Betriebsmittelkredite bis 1 Mio. Euro erhalten. Weitere Informationen sind hier erhältlich: www.wibank.de/guw

Bürgschaften

Bis 1,25 Mio. Euro mit einer Bürgschaftsquote von bis zu 80 Prozent. Diese bietet die Bürgschaftsbank Hessen in Zusammenarbeit mit dem Land Hessen an. Dazu zählen auch Express-Bürgschaften für Kredite bis zu 300.000 Euro, die mit einer Bürgschaftsquote von 60 Prozent besichert und bei Erfüllung aller Kriterien besonders schnell erteilt werden. Weitere Infos und Ihren jeweiligen Ansprechpartner finden Sie hier:www.bb-h.de/kontakt/

Landesbürgschaften

Das Land Hessen übernimmt in besonderen Fällen Landesbürgschaften i. d. R. über 1,25 Mio. Euro. In Kooperation mit der Hausbank kann dadurch sowohl die Finanzierung von Investitionen als auch die finanzielle Überbrückung von Liquiditätsengpässen abgesichert werden. Weitere Informationen dazu unter: www.wibank.de/landesbuergschaften

Bleiben Sie gesund !